

**RS OGH 1996/10/3 1Ob53/95,
2Ob344/99y, 2Ob119/09b,
2Ob189/09x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1996

Norm

ABGB §1315 I

EKHG §19 Abs2

LuftVG §19

LuftVG §27

Rechtssatz

Im Bereich des Luftverkehrsrechts hat der Halter - abgesehen von der Besorgungsgehilfenhaftung - für das Verschulden des Piloten nicht unmittelbar einzustehen. Wohl aber hat er für die besondere, durch schuldhaftes Verhalten einer beim Betrieb des Luftfahrzeugs tätigen Dritten (Piloten) erhöhte Betriebsgefahr des Luftfahrzeugs einzustehen. Eine analoge Anwendung des § 19 Abs 2 EKHG im Luftverkehrsrecht kommt nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 53/95

Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 53/95

Veröff: SZ 69/219

- 2 Ob 344/99y

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 344/99y

Vgl aber; Beisatz: Für die Auslegung des LuftVG sind die Auslegungsgrundlagen des EKHG heranzuziehen sind. Danach geht eine nicht aufklärbare Ungewissheit über wesentliche Einzelheiten des Unfallherganges zu Lasten des Halters. (T1)

- 2 Ob 119/09b

Entscheidungstext OGH 26.11.2009 2 Ob 119/09b

Auch; nur: Im Bereich des Luftverkehrsrechts hat der Halter - abgesehen von der Besorgungsgehilfenhaftung - für das Verschulden des Piloten nicht unmittelbar einzustehen. (T2); nur: Eine analoge Anwendung des § 19 Abs 2 EKHG im Luftverkehrsrecht kommt nicht in Betracht. (T3)

- 2 Ob 189/09x

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 189/09x

Vgl auch; nur wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106856

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at